

## Antrag zum Kreisparteitag des FDP-Kreisverbandes Mönchengladbach am 04. Februar 2012

### Beratungsgegenstand

Verbesserung der Datensicherheit im Internet

Mönchengladbach, den 16.01.2012

### Antragsteller

Ute König, Dr. Anno Jansen-Winkeln

### Beschlussentwurf

Der Kreisparteitag möge beschließen:

**„Die FDP-Bundestagsfraktion wird aufgefordert, auf eine Optimierung des Datenschutzes im Internet sowie der Überwachung und Verfolgung etwaiger Verstöße und auf eine zeitnahe Verabschiedung und Umsetzung der EU-Datenschutzrichtlinie bzw. -verordnung hinzuwirken.“**

### Begründung

Die unzureichende Datensicherheit virtueller Netzwerke und elektronischer Suchmaschinen ist in den vergangenen Jahren verstärkt ins öffentliche Bewusstsein getreten; Betreiber sozialer Netzwerke speichern höchstpersönliche Daten umfassend, dauerhaft und unwiderruflich. Das Datenmaterial etwa, das *Facebook* über einen Nutzer sammelte, der im vergangenen Jahr seinen Herausgabeanspruch gegen das Unternehmen in Bezug auf das gespeicherte Material geltend machte, umfasste 1.222 DIN A4-Seiten. Das Ausmaß der Datenspeicherung und -nutzung durch die Netzwerkbetreiber ist den Nutzern im Zeitpunkt der Einwilligung in die Datenverwendung – meist im Rahmen von AGB – oft nicht bewusst, ein Widerruf *de facto* nicht möglich. Selbst durch Löschen des Accounts werden auf der Plattform *Facebook* gespeicherte Daten nicht gelöscht.

Gespeichert und verwendet werden nicht nur benutzerbezogene Daten, welche die Benutzer selbst preisgegeben haben. Mittels *Social Plugins* gelingt es *Facebook* wie anderen Dienstleistern, auch ohne Einwilligung des Nutzers oder dessen Mitgliedschaft in einem Netzwerk Cookies auf Privatrechnern zu speichern. Durch das Auslesen solcher *Cookies* und der IP-Adresse werden Konsumverhalten und Vorzüge des Nutzers analysiert und individuelle Profile erstellt.

Das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) soll den Bürger vor derartigen Persönlichkeitsrechtsbeeinträchtigungen durch öffentliche und nichtöffentliche Stellen schützen. Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten ist daher nur unter engen Voraussetzungen oder mit ausdrücklicher und informierter Einwilligung des Betroffenen zulässig. Dem „Düsseldorfer Kreis“ der obersten Aufsichtsbehörden zufolge sind ohne eine ausdrückliche Einwilligung insbesondere die biometrische Gesichtserkennung, die direkte Einbindung von *Social Plugins*, die personenbezogene Profilbildung sowie die fortlaufende Speicherung der Daten auch nach Beendigung der Mitgliedschaft in einem Netzwerk rechtswidrig. Die Beachtung

dieser Vorschriften seitens nichtöffentlicher Anbieter wird durch die Datenschutzbehörden der Länder überwacht und kann im Zweifel durch Zwangsgelder durchgesetzt werden. Zuwiderhandlungen können ordnungs- und strafrechtlich sanktioniert werden. Der Betroffene hat einen Anspruch auf Auskunft, Benachrichtigung, Berichtigung und gegebenenfalls auf Löschung unrichtiger Daten (§§ 33 ff. BDSG). Entsteht im durch die Speicherung oder Nutzung der Daten ein Schaden, kann er Schadensersatzansprüche geltend machen (§ 7 BDSG). Damit sind die rechtlichen Grundlagen zur Gewährleistung des Datenschutzes im Internet geschaffen.

Die Umsetzung des Datenschutzes erweist sich in der Praxis jedoch als schwierig. Häufig ist eine Trennung der Verantwortungsbereiche des eigenverantwortlich handelnden Nutzers auf der einen sowie des Netzbetreibers, des Webseitenbetreibers und cookieverwendenden Drittanbieters kaum möglich. Welche Datennutzungen im Einzelfall zulässig sind, ist rechtlich weitgehend nicht abschließend geklärt. Erschwert wird die Durchsetzung des Datenschutzes durch den grenzüberschreitenden Bezug der Nutzungsverhältnisse und infolge die Anwendbarkeit unterschiedlicher Rechtsordnungen sowie die Zuständigkeit verschiedener Behörden und Gerichte.

Das fortbestehende Schutzbedürfnis sollte die Bundesregierung veranlassen, die geltende Rechtslage zu optimieren, den Aufsichtsbehörden konkretere Rechtsgrundlagen zu schaffen und schärfere wie effektivere Sanktionsmittel an die Hand zu geben. Stattdessen setzt das Bundesinnenministerium auf einen gewinnbringenden Dialog mit *Facebook*. Allerdings gehen befürchtete Beeinträchtigungen des Persönlichkeitsrechts nicht ausschließlich von diesem Unternehmen aus. Zudem haben sich Gespräche der Regierung Schleswig-Holsteins als ergebnislos erwiesen.

Die EU-Kommission hat Ende vergangenen Jahres einen Entwurf einer Datenschutzverordnung veröffentlicht, der die Datensicherheit der Bürger der europäischen Mitgliedsstaaten im wesentlichen durch drei Maßnahmen erhöhen soll: Die Informationspflichten der Betreiber über das Ausmaß der Datenspeicherung und deren Verwendung sollen erhöht, Verstöße drastisch sanktioniert und die Portabilität der Daten beim Wechsel zu konkurrierenden Anbietern gewährleistet und so der Wettbewerb gefördert werden. Ergänzt werden soll die Verordnung durch eine Datenschutzrichtlinie, welche die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine Behörde zu instituieren, die Datenmissbrauch verhindern und Verletzungen strafrechtlich verfolgen soll.

Zur Optimierung des Datenschutzes, zur Gewährleistung des Rechts auf informationelle Selbstbestimmung sowie zur Stärkung des internationalen grenzüberschreitenden Wirtschaftsverkehrs muss es das Ziel der FDP-Bundestagsfraktion als der Vertreterin der Freiheits- und Persönlichkeitsrechte sein, darauf hinzuwirken, dass

- rechtliche Unsicherheiten über die Zulässigkeit der Speicherung und Nutzung von – auch nicht unmittelbar personenbezogenen – Daten durch klarere Rechtsnormen überwunden werden,
- die Anforderungen an die Informationspflicht sowie die Transparenz im Sinne des EU-Richtlinienentwurfes erhöht werden,
- den Aufsichtsbehörden effektivere Mittel zur Verhinderung und Bekämpfung rechtswidriger Datennutzung zur Verfügung gestellt werden und Verstöße schärfer sanktioniert werden können,
- das Erlassverfahren der EU zugunsten einer europaweit einheitlichen Rechtslage zeitnah umgesetzt wird.

Ute König

Dr. Anno Jansen-Winkel